

**Gebührensatzung  
vom 21.02.1992  
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Heimbach vom 29.11.2001  
(i. d. Fassung der 13. Änderungssatzung vom 14.12.2006)**

**§ 1 Benutzungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Benutzungsgebühren.

**§ 2 Gebührenpflichtige**

- 1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen, zu Wohn- oder Gewerbebezwecken genutzten Grundstücke, der Erbbauberechtigte, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- 2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet wurde.
- 3) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über.
- 4) Sind die Gebühren von dem Pflichtigen nach Abs. 1 nicht beizutreiben, so haften die Mieter für die Gebühren des von ihnen benutzten Abfallbehälters.

**§ 3 Höhe der Gebühren**

- 1) Für jedes vorgehaltene oder vorzuhaltende Restmüllgefäß, ist eine jährliche Grundgebühr in Höhe von 52,10 € zu entrichten.
- 1a) Die Zusatzgebühr für die Abfuhr der zugelassenen Abfallbehälter richtet sich nach der Anzahl und der Größe der Abfallbehälter.

Sie beträgt jährlich für die

80-Liter Bioabfalltonne	60,80 €
120-Liter Bioabfalltonne	91,20 €
240-Liter Bioabfalltonne	182,40 €
60-Liter Restmülltonne (Einpersonenhaushalt)	39,90 €

60-Liter Restmülltonne (Mehrpersonenhaushalt)	79,80 €
80-Liter Restmülltonne	106,40 €
120-Liter Restmülltonne	159,60 €
240-Liter Restmülltonne	319,20 €

- |  |                |
|--|----------------|
| 2) Die Benutzungsgebühr für die Sperrmüllabfuhr, ausgenommen Elektro- und Elektronikgeräte, beträgt für eine Kontrollmarke wobei für jedes am 01.01. angemeldete Restmüllgefäß 2 Marken gebührenfrei abgegeben werden. | 4,00 €/ Stück, |
| 3) Die Gebühr für zugelassene Restmüllsäcke beträgt  | 3,50 €/ Stück  |
| 4) Die Gebühr für die Entsorgung von losen Grünabfällen beträgt bei Anlieferung  | 13,00 €/ rm    |
| bei Abholung   | 26,00 €/ rm    |
| 5) Die Gebühr für zugelassene Bioabfallsäcke beträgt   | 2,00 €/ Stück  |
| 6) Die Gebühr für das Bündel Grünabfälle beträgt   | 3,00 €/Stück   |
| 7) Die Gebühr für die Benutzung des Häckslers einschließlich Bedienungspersonal beträgt je angefangene Viertelstunde   | 11,00 €        |

#### **§ 4 Entstehung der Abfallgebühr, Vorausleistungen, Fälligkeiten**

- (1) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 und 1a dieser Satzung entstehen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr).
- (2) Auf die zu erhebenden Abfallgebühren wird zu Beginn des Erhebungszeitraumes eine Vorausleistung erhoben, die sich nach den geltenden Gebührensätzen bemißt.
- (3) Die nach § 3 Abs. 1, 1a, 5 und 8 dieser Satzung zu entrichtenden Abfallgebühren bzw. die Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebühren- bzw. Abgabenbescheides fällig. Ist im Bescheid ein späterer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren nach § 3 Abs. 2, 3, 4, 6 und 7 dieser Satzung werden bei der Abgabe der Abfallsäcke bzw. Wertmarken fällig.

#### **§ 5 Zwangsmaßnahmen**

Forderungen nach dieser Gebührensatzung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung

#### **§ 6 In-Kaft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.